

dieser Ordenszweig die Unabhängigkeit errungen und sich zeitweise sogar den Rigaer Erzbischof unterwerfen können⁵⁷⁾.

Die Erkenntnis Stengels, daß die Goldene Bulle von Rimini, die dem Orden unter Vermeidung jeglicher lehnsrechtlicher Ausdrücke Preußen zu Eigen übergab, in dieser Form mit Rücksicht auf die Lehnsexemtion dieser Körperschaft erlassen wurde, kann weiter unterbaut und gesichert werden. Zuerst soll geprüft werden, wie das Reich zum sog. päpstlichen Lehnverbot Stellung nahm, ob es bekannt war und auch in anderen Fällen respektiert wurde⁵⁸⁾. Es ist m. W. noch nicht beachtet worden, daß bereits vor der päpstlichen Beurkundung der Kaiser bzw. der Römische König (erstmalig König Philipp 1206⁵⁹⁾) in einer Reihe von Privilegien für den Deutschen Orden Lehnsträgern des Reiches generell gestattete, dem Orden ihre Lehnsgüter zu schenken, als ob es ihr Eigenbesitz wäre: d. h. der Orden wurde aus der Lehnshierarchie herausgenommen, und in seinen Händen verwandelte sich Lehnsgut in Allodialbesitz. Da vor der päpstlichen Verfügung erlassen, darf man wohl annehmen, daß dieser spontane Gunsterweis nicht mit Rücksicht auf das Papsttum, sondern im Interesse beider Partner allein erfolgte. Es ist verständlich, daß der Deutsche Orden sich um die gleichen Privilegien bemühte, wie sie die älteren Ritterorden bereits besaßen, wobei er sein Ziel beim König⁶⁰⁾ eher durchsetzte als beim Papst. Andererseits hatten die Herrscher auch selber ein Interesse daran, auf diese Weise den Orden

⁵⁷⁾ Vgl. Wittram, Baltische Geschichte S. 36 ff. mit Literaturangaben.

⁵⁸⁾ In den bekannten Urkunden über Deutschordensbesitz im Heiligen Lande oder im Burzenlande — also seit 1190 bzw. 1211 — kommen keine lehnsrechtlichen Termini vor; vgl. z. B. Tabulae Nr. 25, 27 f., 31, 34—36, 158 ff.

⁵⁹⁾ 1206 Mai 20; RI. 5, Nr. 132. Hofmann (s. o. Anm. 19) interpretiert zwar S. 39 ebenfalls diese Urkunde, sieht sie aber nicht als Parallele zur Goldenen Bulle von Rimini, so daß für ihn ein Unterschied in der Rechtsstellung des DO. im Preußenland und im Altreich bestehen bleibt, d. h. daß Preußen nicht zum Regnum gehört. — Von Heinrich VI. ist mir ein solches Privileg nicht bekannt, doch lassen die Anm. 58 zitierten Urkunden vermuten, daß der DO. sich schon früh um die Befreiung von Lehnbindungen bemüht und sie in der Praxis zumindest auch erreicht hatte.

⁶⁰⁾ Vor der 1216 erfolgten päpstlichen Verleihung hatte der DO. bereits folgende Urkunden über den Empfang von Reichslehen erhalten: 1. Philipp 1206 Mai 20; RI. 5, Nr. 132. 2. Otto IV. 1212 Mai 15; RI. 5, Nr. 479. 3. Friedrich II. 1214 Sept. 5; RI. 5, Nr. 747 = Tabulae Nr. 253; von Honorius III. bestätigt 1219 Juni 19; RI. 5, Nr. 6340. — Spätere ausdrückliche Verleihungen dieses Privilegs — neben den allgemeinen Privilegienbestätigungen — Friedrichs II. und deren Bestätigungen durch seine Nachfolger: Tabulae Nr. 255, 257, 259, 263, 272—274, 278, 283 und 288.